

Ausfertigung

Geschäftsnummer:
2 C 815/11

verkündet am
12.03.2012

EINGEGANGEN

15. MRZ. 2012

SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE

Hafner, Just.Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Amtsgericht Aalen

Im Namen des Volkes URTEIL

In der Rechtssache

[REDACTED]

Proz.Bev.: Rae. Schwarz u.a., Weissenhorn ([REDACTED] 1371/10)

-Kläger-

gegen

[REDACTED]

-Beklagter-

wegen Schadensersatz

hat das AMTSGERICHT A A L E N
durch Richter am Amtsgericht S c h e e l
auf die mündliche Verhandlung vom 20.02.2012

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 473,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit 19.10.2011 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 473,00 Euro

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen weiteren Schadensersatzanspruch in Höhe von 473,00 Euro gemäß §§ 7, 17 StVG, 115 VVG.

Der Kläger hat nachvollziehbar dargelegt, dass er das beschädigte Fahrzeug für insgesamt 27 Tage nicht nutzen konnte. Die Verzögerung der Reparatur beruhte insbesondere darauf, dass sich der Unfall am 15.7.2010 ereignete und der Sachverständige der Beklagten erst am 26.07.2010 das Fahrzeug besichtigte. Weiterhin musste eine Reparaturerweiterung erfolgen, weshalb eine nochmalige Besichtigung des Sachverständigen der Beklagten erforderlich war. Dem Kläger kann daher kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vorgeworfen werden.

Des weiteren hat der Kläger nicht lediglich einen Anspruch auf Gewinnentgang. Da das unfallbeschädigte Fahrzeug lediglich mittelbar der Gewinnerzielung diene, ist eine pauschale Nutzungsausfallsentschädigung zu erstatten.

Weiterhin hat der Kläger nachvollziehbar dargelegt, dass er den Ausfall des unfallbeschädigten Fahrzeugs nicht durch ein anderes Fahrzeug hat kompensieren können.

An Schaden ist somit anzusetzen 27 Tage à 43,00 Euro = 1.161,00 Euro.
Abzüglich bezahlter 688,00 Euro verbleibt ein Restschadensbetrag in Höhe von 473,00 Euro.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 ff. BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung wird mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht zugelassen.

Scheel
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt!

Aalen, den 13.03.2012



Schneider, Justizobersekretärin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

des Amtsgerichts Aalen